

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **1 (1903-1904)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abgesehen von Art. 48 B.-V. und dem in Ausführung dieser Verfassungsvorschrift erlassenen Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, das hier offenbar nicht zutrifft, hat die Bundesgesetzgebung, und zwar in Art. 45 Absatz 3—5 B.-V., in das Gebiet der kantonalen Armenpflege und der daraus sich ergebenden interkantonalen Beziehungen nur insoweit eingegriffen, als es sich um die Sicherstellung der Niederlassungsfreiheit handelte. Eine Pflicht des Heimatkantons zum Ersatz der seinen Angehörigen in einem andern Kanton gewährten Armenunterstützung ist dagegen in der Bundesgesetzgebung nirgends ausgesprochen; sie ergibt sich insbesondere nicht aus Art. 45 Absatz 3 B.-V., der die Kantone nur zum Entzug der Niederlassung berechtigt, falls Heimatgemeinde oder Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewähren. Jener Rechtsatz ist auch nicht etwa durch die Praxis der Bundesbehörden, als aus der Natur des Doppelbürgerrechts folgend (siehe den zitierten Fall Appenzell A.-Rh. c. Genf) geschaffen worden. Ebenso wenig kann ein Wohnheitsrecht in Frage kommen, wenn auch verschiedene Kantone untereinander das Verfahren einer Teilung der Unterstützungskosten bei Doppelbürgern von Fall zu Fall befolgen mögen.

Da eine bundesrechtliche Norm, auf die der Anspruch Zürichs gestützt werden könnte, nach dem Gesagten nicht besteht, muß die Klage abgewiesen werden; denn es ist klar, daß das Bundesgericht staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen nur nach positivem Recht und nicht nach Erwägungen der Billigkeit oder Zweckmäßigkeit, wie sie Zürich hauptsächlich geltend macht, entscheiden kann.“

* * *

Es war zu erwarten, daß das Bundesgericht in diesem Sinne entscheiden werde, um so mehr als es in dem angeführten Urteile vom Jahr 1897 *) zwischen Genf und Appenzell A.-Rh. den gleichen Standpunkt eingenommen hat, indem es erklärte, „für eine derartige Ausgleichung der Lasten einer zwei Kantonen obliegenden Pflicht bietet das geltende Bundesrecht keinerlei Anhaltspunkte“.

Durch das Urteil vom 16. Oktober 1903 ist die Rechtslage nunmehr vollständig aufgeklärt.

Der Kanton Bern (Armendirektion) hat bereits auch die praktische Konsequenz aus dem Urteil gezogen: Er verweigert, wie es scheint, nunmehr grundsätzlich seinen außerhalb des Kantons Bern wohnhaften Doppelbürgern seine Mitunterstützung. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat deshalb die aargauischen Armenpflegen über die Sachlage orientiert, und es ist jedenfalls zu erwarten, daß auch die aargauischen Gemeinden keine Unterstützungen für in einem andern Kanton wohnhafte Doppelbürger mehr bewilligen. Ein solcher Fall ist uns bereits bekannt geworden.

So wird nun mit Bezug auf die Unterstützung von schweizerischen Doppelbürgern eine ganz neue, der bisherigen entgegengesetzte Praxis eingeschlagen; wir halten sie weder für billig noch für sehr freundeidgenössisch, und es ließe sich fragen, ob nicht die frühere Praxis auf dem Konkordatswege wieder hergestellt und festgelegt werden sollte; die bundesgerichtlichen Urteile von 1897 und 1903 wären ja kein Hindernis.

Dr. A. B.

Zürich. Der Zentralvorstand der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich ersuchte den Stadtrat um einen einmaligen außerordentlichen Beitrag von 25,000 Fr. pro 1903, nachdem die Stadt für dieses Jahr bereits 60,000 Fr.

*) Dasselbe findet sich in den bundesgerichtlichen Entscheidungen unrichtigerweise unter dem Titel: „Bundesgesetz. I. Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone.“ Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 kam jedoch für die Entscheidung gar nicht in Betracht.

geleistet hatte. Eine von Stadtschreiber Dr. Bollinger (früheren Generalsekretär des Instituts) geführte Untersuchung ergab in der Hauptsache folgendes:

Die finanzielle Lage der freiwilligen Armenpflege ist die denkbar prekärste. Ihr unantastbares Vermögen ist von 70,000 Fr. auf 20,000 Fr. zusammenschmolzen und wird mit Anfang 1904 auf null stehen. Dies rührt von dem Steigen der Unterstützungssumme um rund 15,000 Fr. gegenüber dem Vorjahre her und das hinwiederum von den durch eine unzweckmäßige Reorganisation eingeführten und praktizierten Unterstützungsgrundsätzen: sozusagen niemanden abzuweisen und nur große Unterstützungen zu verabreichen.

Der Untersuchungsbericht hofft eine Sanierung der ungesunden Verhältnisse und eine Rückkehr zu den früheren bewährten Unterstützungsgrundsätzen durch die unterm 18. Dezember 1903 vorgenommene Reorganisation, die ungefähr den Zustand wieder herstellte, wie er früher bestand, und empfiehlt deshalb der Stadtbehörde die Gewährung der Bitte der reumütigen Sünderin. Der Stadtrat wies das Gesuch vorerst an die Rechnungsprüfungskommission. In seiner Sitzung vom 20. Februar 1904 hat er nun die außerordentliche Subvention ohne Debatte bewilligt.

Daß man nicht nur im Kanton Zürich, sondern auch anderwärts Lunte gerochen hat, beweisen folgende Sätze, die einem „die aargauische Armenpflege und die Stadt Zürich“ überschriebenen in Nr. 18 des „Aargauer Tagblatt“ vom 19. Januar 1904 erschienenen Artikel entnommen sind: „Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege Zürich tut sehr viel zur Linderung der Not, aber wir dürfen es auch nicht verschweigen, daß es uns schon dann und wann vorkommen wollte: es wird hier etwas mit der großen Kelle angerichtet. Die Unterstützungsbegehren, welche die freiwillige Armenpflege Zürich vermittelt, sind manchmal recht hoch und auch nicht immer ganz berechtigt. Genaue Inspektion auf dem Platze Zürich hat schon ergeben, daß Hülfe verlangt wurde, wo sie gar nicht nötig war“. Weiterhin wird auch der bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich „die große Kelle“ zuerkannt. w.

Luzern. Wenn die Gemeinden gegen die aus andern Kantonen einlangenden Unterstützungs Gesuche etwelches Mißtrauen hegen und oft mit den Geldsendungen etwas zögern, so kann ihnen diese Zaghaftigkeit nicht immer zur Schuld angerechnet werden, weil von diesen auswärtigen Armen in der Regel hohe und mitunter auch ganz unbegründete Forderungen gestellt werden. Eine im Kanton Solothurn niedergelassene Frauensperson verlangte eindringlich und möglichst rasch von der Heimatgemeinde eine namhafte Unterstützung. In seiner Vernehmlassung verfügte der Gemeinderat, die Petentin sei in die Armenanstalt zu verbringen. Nach 14 Tagen kam von der Behörde des Wohnortes ein Schreiben des Inhalts, die betreffende Person sei bis jetzt noch niemandem zur Last gefallen und besitze überdies noch einen Kassaschein von 700 Fr., so daß kein Grund vorliege, die Gesuchstellerin in die Armenanstalt abzuliefern. (Bericht des Departements des Gemeindefens des Kantons Luzern für die Jahre 1900 und 1901.)

Baselstadt. Die Fürsorge für Arbeitslose dauerte bis Mitte April 1902. Unterstützt wurden von 1020 angemeldeten Arbeitslosen 676 und zwar 383 Schweizer, 193 Deutsche, 73 Italiener, 14 Franzosen und 13 Österreicher mit dem Betrag von Fr. 34,596. 04. Die Zuweisung von Arbeitslosen an die öffentlichen Verwaltungen zur Beschäftigung stieß auf dieselben Schwierigkeiten wie früher: die Arbeitslosen waren in der Mehrzahl den Arbeiten, die ihnen geboten werden konnten, auf die Dauer nicht gewachsen.

Für den Winter 1902/1903 mußte nach dem anhaltend flauen Geschäftsgang wiederum Arbeitslosigkeit in größerem Umfang erwartet werden. Ihr zu begegnen, wurde neuerdings eine Kommission ernannt und zwar diesmal nicht nur für die kommende Periode, sondern gemäß dem Antrag des Departements des Innern für eine vorläufig unbestimmte Zeit. Es wurde damit bezweckt, einerseits in die Arbeitslosenfürsorge auf Grund der früheren Erfahrungen ein gewisses System zu bringen, andererseits die Angelegenheit einer gesetz-

geberischen Lösung näher zu bringen. Der Vorsitz der Kommission wurde dem Vorsteher des Departements des Innern übertragen. Die Zahl der Mitglieder wurde auf 20 festgesetzt und die Kommission in 3 Subkommissionen geteilt. Die erste übernimmt die Tätigkeit der früheren Arbeitslosenkommisionen, also die unmittelbare Fürsorge für die hilflosbedürftigen Arbeitslosen, die zweite hat als Aufgabe das Studium einer gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenfürsorge und die dritte ist eine Studienkommission für die Frage der Arbeitsbeschaffung und -Zuweisung. Als Sekretäre fungieren der Kantonsstatistiker und der Verwalter des Arbeitsnachweiskbüreaus. Während die beiden letzten Subkommissionen zur Beratung noch nicht Gelegenheit gefunden haben, trat die Subkommission I schon im November zusammen, und in der Folge öfter, um die Vorarbeiten für die Unterstützungsperiode 1902/03 zu besprechen. (Verwaltungsbericht des Departements des Innern des Kantons Baselstadt pro 1902.)

Das Departement des Innern schloß mit der Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft zu den Wärmehütten eine Vereinbarung ab betreffend die Übernahme des Betriebs der 2 vom Staate eingerichteten Wärmestuben, die im letzten Winter vom Baudepartement betrieben wurden. Es schien angesichts der hohen Kosten wünschenswert, zu erproben, ob der Betrieb durch die Gesellschaft weniger teuer sein werde. Die Vereinbarung gilt vorläufig für den Winter 1902/1903. Der Kommission werden ihre Auslagen von der öffentlichen Verwaltung zurückerstattet. (Verwaltungsbericht des Departements des Innern des Kantons Baselstadt pro 1902.)

Literatur.

Die neuesten Bestrebungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Erziehung der Schwachen. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der I. Sektion der philosophischen Fakultät der Universität Zürich, von Walther Walker in Grenchen. Solothurn, Zepf'sche Buchdruckerei, Herbst 1903. 237 Seiten. Preis, vom Verfasser bezogen, 2 Fr.

In älteren Darstellungen der Pädagogik, die etwa 25 Jahre zurückdatieren, findet man einen kurzen Abschnitt, der von der Fürsorge für die Schwachen handelt. Darunter wurde Anstalts-erziehung für Waisen, Verwahrloste, Kretinen, Taubstumme und Blinde verstanden. Davon ist noch nicht die Rede, daß es Pflicht der Volksschule sein könnte, sich der Schwachbegabten und Schwachsinnigen unter ihren Schülern in ganz besonderer, nachhaltiger Weise anzunehmen. Das zu erkennen, war erst der jüngsten Zeit vorbehalten. Seit 1888 mehrten sich in der Schweiz die sog. Spezialklassen für Schwache, in Deutschland die sog. Hilfsschulen für Schwache. Eine umfangreiche Literatur entstand über dieses Gebiet der Erziehung der Schwachen, die der Volksschule angehören. An einer zusammenfassenden, orientierenden, kritisierenden, neue Gesichtspunkte aufstellenden Darstellung dieses neuen und doch so wichtigen Kapitels aus der Pädagogik fehlte es bis jetzt. Diese Lücke hat nun der Verfasser, hiezu schon befähigt durch seine Eigenschaft als Lehrer und solothurnischer Primarschulinspektor, wie auch durch sein warmes Interesse an den Schwachen, aufs Glückliche ausgefüllt. Entschieden und mit treffenden Gründen tritt er für Trennung der Primarklassen nach Fähigkeiten von der IV. — VI. Klasse ein, für Bildung selbständiger Parallelen und für Herabsetzung der Schülerzahl auf den untern Stufen. Auch die Gegner kommen zum Wort und werden abgeführt. Sehr zutreffend sind als wunder Punkt bei dieser ganzen Fürsorge die Schwierigkeiten, die sich in kleinen Landgemeinden darbieten, bezeichnet. (Das gilt auch für den Kanton Zürich trotz der auf schwachsinnige Kinder Rücksicht nehmenden §§ 11 und 81 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899.) Nachhülfsstunden, Wanderlehrer, Handfertigkeitsunterricht für die Schwachen, Fürsorge für sie nach beendeter Schulzeit erfahren eine eingehende Besprechung, der man nur freudig zustimmen kann. Der Verfasser blickt auch frei und unbefangen über die Grenzpfähle hinaus, nachdem er die schweizerischen Bestrebungen auf diesem Gebiet genügend gewürdigt hat. Gelegentlich sind einige bittere Wahrheiten für Lehrer und Lehrerinnen eingestreut, die der Beherzigung wert sind. Der ganzen erschöpfenden, das Interesse des Lesers fesselnden Darstellung, die die weiteste Beachtung der Schul- und Kinderfreunde verdient, sind einige wertvolle Tabellen über Spezialklassen, Hilfsschulen und Anstalten für Geisteschwache beigegeben.

w.

Thurgauische Armenstatistik pro 1900, herausgegeben vom Armendepartement. Frauenfeld, Druck von Huber & Co., 1903.

Mitteilungen des bernischen statistischen Büreaus, Jahrgang 1903, Lieferung II. Gemeinde-